

RS OGH 1996/12/18 7Ob2278/96t, 6Ob300/00m, 6Ob17/02x, 3Ob232/08a, 3Ob8/10p, 3Ob80/11b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.12.1996

Norm

KO §31 Abs1 Z2

Rechtssatz

Erst drei bis vier Monate im Nachhinein bezahlte Mietzinse bei monatlichen Verrechnungsperioden können nicht als anfechtungsfeste Zug-um-Zug-Leistungen angesehen werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2278/96t

Entscheidungstext OGH 18.12.1996 7 Ob 2278/96t

- 6 Ob 300/00m

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 300/00m

Ähnlich; Beisatz: Eine phasenverschobene Zug-um-Zug-Verknüpfung setzt jedenfalls einen engen zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang der Leistungen voraus. Bei länger zurückliegenden Rückstandsperioden fehlt der erforderliche enge Zusammenhang der Zahlung mit der Gegenleistung. (T1)

- 6 Ob 17/02x

Entscheidungstext OGH 12.12.2002 6 Ob 17/02x

Vgl; Beis wie T1

- 3 Ob 232/08a

Entscheidungstext OGH 25.03.2009 3 Ob 232/08a

Auch; Beisatz: Essentiell ist, dass der in Zeittabschnitten gewährte Gebrauch der Sache oder des Rechts mit dem für den entsprechenden Zeitraum geschuldeten Entgelt korrespondiert, sodass der Anspruch auf Mietzinszahlung erst mit der Gebrauchsgewährung im entsprechenden Zeitraum entsteht. (T2); Veröff: SZ 2009/36

- 3 Ob 8/10p

Entscheidungstext OGH 28.04.2010 3 Ob 8/10p

Vgl auch

- 3 Ob 80/11b

Entscheidungstext OGH 11.05.2011 3 Ob 80/11b

Ähnlich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106619

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at